

2354/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2348/J-NR/97 betreffend Reform der Stundentafel in der Mittelstufe - Verzicht auf Übungsteile, die die Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser und GenossInnen am 6. Mai 1997 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

1. In welcher Form wurden die Landesschulbehörden bzw. die Schule über die neue Stundentafel informiert?

Antwort:

Die Kundmachung der Änderung der Lehrpläne der Hauptschule und der allgemeinbildenden höheren Schule erfolgte am 19. Juli 1996 im Bundesgesetzblatt unter den Nummern 355 und 357/1996. Mit Schreiben des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 13. Juni 1996 wurden die Landesschulräte (der Stadtschulrat für Wien) sowie die Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Bundessektion Pflichtschullehrer, unter Anschluß eines Kundmachungstextes über die bevorstehende Kundmachung im Bundesgesetzblatt informiert. Gleichzeitig wurde ersucht, die Schulen entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Bereits am 6. Februar 1996 wurden überdies die amtsführenden Präsidenten der Landesschulräte (des Stadtschulrates für Wien) im Rahmen einer Konferenz über die wesentlichen Inhalte der zitierten Lehrplannovellen informiert. Ebenso war durch das Begutachtungsverfahren eine rechtzeitige Information gewährleistet.

2. Hat diese Information auch Hinweise darüber enthalten, wie mit dem im Lehrplan angeführten Lehrstoff im Falle von Kürzungen in einzelnen Gegenständen umgegangen werden soll?

Antwort:

Das erwähnte Informationsschreiben hat zwar keine expliziten Hinweise darüber enthalten, wie mit dem im Lehrplan angeführten Lehrstoff umgegangen werden soll, da der Lehrplan ein Rahmenlehrplan ist und das exemplarische Lernen vorsieht. Die Lehrplanänderungen waren aber Gegenstand der österreichweiten Tagungen der Schulaufsicht, die über die konkreten Umsetzungsschritte beraten hat.

3. Haben sich die Richtlinien in den Lehrplänen, insbesondere was die Didaktik und hier den Bereich der Verfestigung des Wissens durch Übungen in den Schulen anlangt, durch die neue Stundentafel verändert?

Antwort:

Die genannten Lehrplannovellen beziehen sich ausschließlich auf die Stundentafeln. Hinsichtlich des allgemeinen Bildungsziels, der didaktischen Grundsätze sowie des Lehrstoffes wurden keine Änderungen vorgenommen. Da im Rahmen schulautonomer Entscheidungen auch andere - als die in der Lehrplannovelle vorgesehenen - Unterrichtsgegenstände im entsprechenden Ausmaß gekürzt werden können, und in den Lehrplänen keine taxative Stoffangaben sondern zielorientierte Formulierungen enthalten sind, sollte die Stundenreduzierung so durchgeführt werden können, daß dadurch die Übungs- und Festigungsphasen im Unterricht nicht zu kurz kommen. Diese Zielsetzung war auch den amtsführenden Präsidenten der Landesschulräte (des Stadtschulrates für Wien) und den Teilnehmern an den Tagungen der Schulaufsicht bekannt.

4. Wie beurteilen Sie die in der Einleitung zur Anfrage angeführte Reaktion in den Lehrkörpern einzelner Schulen?

Antwort:

Vorwiegendes Ziel der vorgenommenen Reduktion der Stundentafel war es, die großen Belastungen der Schüler im Übergangsbereich von der Grundschule zur Sekundarstufe wegen der zu großen Differenz der Wochenstundenanzahl zwischen der 4. Schulstufe und der

5 . Schulstufe abzubauen. Dieser Abbau der Belastungen erschien auch im Zusammenhang mit dem Übergang vom Klassenlehrersystem zum Fachlehrersystem geboten. Die neuen Stunden- tafeln versuchten die Herabsetzung der Wochenstunden in einer für den Regelfall ausge- wogenen Weise vorzunehmen, wobei einerseits die Entwicklung im Volksschulbereich und andererseits die an die Abgänger der Hauptschule und der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule gestellten Erwartungen berücksichtigt wurden. In diesem Sinne wurden Stundenkürzungen vor allem in jenen Bereichen vorgenommen, die über ein größeres Stunden- ausmaß verfügen.

Die erläuternden Bemerkungen zum Begutachtungsentwurf führen diesbezüglich weiters aus: "Im vorliegenden Zusammenhang ist besonders darauf zu verweisen, daß die Lehrpläne Rahmenlehrpläne sind, wodurch die Lehrer die Möglichkeit haben, durch eine entsprechende Auswahl im Lehrstoffbereich die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Pflichtgegen- standes auch bei einer Stundenkürzung zu erreichen. Im Rahmen von schulautonomen Lehr- plänen besteht bereits derzeit die Ermächtigung zur Reduktion des Pflichtgegenstandsausmaßes in einzelnen Gegenständen. Ferner wurden in Schulversuchen bereits bisher im Hauptschul- bereich Stundenkürzungen in den Pflichtgegenständen, zum Teil in einem größeren Ausmaß als derzeit vorgesehen, durchgeführt. Die Praxis hat somit gezeigt, daß die vorgesehene Herab- setzung der Wochenstunden ohne Beschränkungen bei den Lehrstoffangaben und ohne zusätz- liche Belastung der Schüler durch Hausaufgaben möglich ist."

Die beschriebenen Reaktionen widersprechen damit sowohl den Zielsetzungen der Lehrplan- änderung wie auch den didaktischen Grundsätzen des Lehrplanes und jeder vernünftigen pädagogischen Konzeption eines modernen Unterrichtes. Stoffvermittlung, Stofffestigung und Lernmotivation sind unverzichtbare und verbindliche Elemente der lehrplanmäßigen Unterrichtsgestaltung.